



Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Pferde

Referenz	PCCB/S2/ GDS/242709	Datum	22.10.2012
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Informationen zur Nahrungsmittelkette, Pferde		

Verfasst von	Genehmigt von
De Smedt Griet, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Informationen zur Nahrungsmittelkette, die Pferdehalter Schlachthofbetreibern zukommen lassen müssen, zu erläutern.

Diese neue Fassung ersetzt und hebt das Rundschreiben vom 09. September 2008 auf.

2. Anwendungsbereich

Schlachtung von Pferden

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

3.2. Andere

Gutachten 2008-01 des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK vom 11.01.2008: déclaration à l'abattoir par le détenteur de veaux d'engraissement et par le détenteur de chevaux de données dans le cadre des informations relatives à la chaîne alimentaire (Notifizierung von Daten im Rahmen der Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof durch den Halter von Mastkälbern und den Pferdehalter) (Dossier SciCom 2007/36)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette

5. Informationen zur Nahrungsmittelkette

Die europäischen Vorschriften bezüglich der Nahrungsmittelkette sind größtenteils in den Verordnungen des sogenannten Hygienepakets festgelegt¹. Diese Vorschriften gelten direkt für alle in der Nahrungsmittelkette tätigen Anbieter, einschließlich der Pferdehalter, die ihre Pferde nicht von der Nahrungsmittelkette ausgeschlossen haben.

Die Verordnungen schreiben vor, dass der Pferdehalter dem Schlachthofbetreiber für jedes Pferd, das er zum Schlachthof verbringt, die *Informationen zur Nahrungsmittelkette* (abgekürzt: *ICA*) übermitteln muss². Diese Verpflichtung gilt für jedes Tier, das in die Nahrungsmittelkette gelangt, selbst wenn das Tier ursprünglich nicht mit dem Ziel, es zu schlachten, gehalten wurde. Der Pferdehalter muss die erforderlichen Daten in Registern aufbewahren.

Außerdem dürfen Schlachthofbetreiber Tiere, für die sie die Informationen zur Nahrungsmittelkette nicht empfangen haben, nicht zum Schlachthofgelände zulassen. Schließlich kontrolliert die FASNK das Vorhandensein, die Gültigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Informationen.

Für den Pferdesektor gilt das INK-System seit dem 1. Januar 2009.

¹ Unter anderem die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004 und Nr. 2074/2005.

² Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25.06.2004 (Anhang I Teil A III. Punkte 7 und 8).

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25.06.2004 (Anhang II Abschnitt III).

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25.06.2004. (Anhang I Abschnitt I Kapitel II A. und Abschnitt II Kapitel II).

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004. Amtsblatt der Europäischen Union L 338 vom 22.12.2005 (Artikel 1 und Anhang I).

Die Informationen zur Nahrungsmittelkette müssen sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

- den Status des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit;
- den Gesundheitszustand der Tiere,
- die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten Tierarzneimittel (Wartezeit, sofern eine vorgeschrieben ist) sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten;
- das Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können;
- die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind;
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren (= Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung beziehungsweise Untersuchung des Schlachtkörpers und der Schlachtnebenerzeugnisse nach der Schlachtung) aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes;
- Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte, und
- Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht.

Der Schlachthofbetreiber muss die Informationen für die Führung des Schlachthofs verwenden: Annahme oder Ablehnung von Tieren, das Treffen von besonderen Vorkehrungen bei der Schlachtung usw.

Die INK müssen im Prinzip 24 Stunden im Voraus beim Schlachthof eingehen. Entgegen dieser Regel müssen die Informationen zur Nahrungsmittelkette im Falle von Pferden nicht 24 Stunden im Voraus beim Schlachthof eintreffen, und es ist selbst gestattet, dass die INK den Pferden während ihres Transports zum Schlachthof beiliegen.

Allerdings wird jegliche Information zur Nahrungsmittelkette, deren Kenntnis zu einer erheblichen Störung der Tätigkeit des Schlachthofs führen kann, dem Schlachthofbetreiber ausreichend lange vor Ankunft der Tiere im Schlachthof mitgeteilt. Dies ist unabdingbar, damit er die Tätigkeit des Schlachthofs bestmöglich organisieren kann.

Der Schlachthofbetreiber muss die Informationen beurteilen und die INK vor der Schlachtieruntersuchung an den amtlichen Tierarzt weitergeben. Das Schlachten oder Zurichten der Tiere darf erst erfolgen, wenn der amtliche Tierarzt dies erlaubt.

Trifft ein Tier ohne Informationen zur Nahrungsmittelkette im Schlachthof ein, muss der Schlachthofbetreiber den amtlichen Tierarzt umgehend darüber informieren. Das Tier darf nicht geschlachtet werden, solange der amtliche Tierarzt nicht seine Zustimmung erteilt hat. Die Informationen müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft des Tieres beim Schlachthof nachgereicht werden.

5.1. Praktische Anwendung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 muss die FASNK mitteilen, welche Informationen der Halter dem Schlachthof zumindest zukommen lassen muss. In der beigefügten Tabelle (Anhang 1) finden Sie eine Auflistung der zu übermittelnden Mindestangaben und die dazugehörigen Erläuterungen. Im Rahmen der Ausarbeitung dieser Tabelle wurden das Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK³ und die Bemerkungen der Berufsvereinigungen der Pferdehalter und Schlachthöfe berücksichtigt. Sind Sie sich in Bezug auf diese Mindestangaben oder den Inhalt des Anhangs 1 unsicher, können Sie sich beispielsweise an Ihren Tierarzt wenden.

Es darf frei entschieden werden, wie die Daten weitergegeben werden (in Papierform oder elektronischer Form). Für den Fall, dass Sie sich für die Übermittlung der Daten in Papierform entscheiden, muss der Einheitlichkeit halber das beigefügte Musterformular in Anhang 2 verwendet werden. Dasselbe Formular ist in elektronischer Form auf der Website der FASNK (www.fasnk.be) verfügbar. Für jedes Tier, das zum Schlachthof verbracht wird, muss ein Formular ausgefüllt werden. Um zu gewährleisten, dass die Daten hinreichend aktuell sind, ist das Formular nur höchstens 3 Tage lang gültig.

Der Schlachthofbetreiber kann seinerseits auch frei entscheiden, wie er dem amtlichen Tierarzt die Daten zur Nahrungsmittelkette übermitteln möchte. Jedoch ist es wünschenswert, dass diese Daten dem amtlichen Tierarzt in jedem Schlachthof auf einheitliche Weise vorgelegt werden. In jedem Schlachthof müssen dazu konkrete Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem amtlichen Tierarzt getroffen werden.

Schlachthöfe müssen die Daten 2 Jahre lang aufbewahren, während es bei Pferdehaltern 5 Jahre sind⁴.

5.2. Innergemeinschaftlicher Handel

Für den innergemeinschaftlichen Handel gelten die folgenden Vorschriften:

1. Für die Verbringung von Pferden aus einem EU-Mitgliedstaat zu einem in Belgien gelegenen Schlachthof:
Die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, aus denen Pferde nach Belgien verbracht werden, wurden über das belgische Musterformular in Kenntnis gesetzt und gebeten, Personen, die nach Belgien ausführen, anzuweisen, dieses zu benutzen. Bis gemeinschaftliche oder bilaterale formelle Übereinkommen mit den betreffenden Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden, sind auch die Formulare des Versandlandes zulässig.
2. Für die Verbringung von Pferden von Belgien zu einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Schlachthof wird das Formular des Bestimmungslandes verwendet. Die Formulare sowie die spezifischen Begleitmaßnahmen werden auf der Website der FASNK veröffentlicht, sobald sie bekannt sind. Gibt es keine spezifischen Vorschriften, kann dem belgischen Ansatz entsprechend vorgegangen werden.

³ Gutachten 2008-01 vom 11.01.2008. Siehe die Website der FASNK.

⁴ Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette (Artikel 11)

6. Anhänge

Anhang 1: Tabellen: Von dem Pferdehalter zu übermittelnde Mindestangaben

Anhang 2: Musterformular „Informationen zur Nahrungsmittelkette - Pferde: Erklärung“

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1	09.09.2008	-
2	Veröffentlichungsdatum	<ul style="list-style-type: none">- Anpassung an die Änderung in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004;- Streichung von Bestimmungen bezüglich der anfänglichen Übergangszeit;- Anpassung an das neue Modell für Rundschreiben der FASNK.